

**Reglement Spezialfinanzierung
«Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungs-
vermögens im Allgemeinen Haushalt»**

vom 15. Oktober 2026

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Brügg beschliessen gestützt auf Art. 86 ff. Gemeindeverordnung Kanton Bern (BSG 170.111) und Art. 36 Bst. c Gemeindeordnung das folgende

Reglement Spezialfinanzierung «Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt»

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie von Abschreibungen im Bereich der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Gemeinde Brügg. ² Das finanzkompetente Organ gemäss Gemeindeordnung beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget- und/oder Nachkredit.
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beträge für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Auflage

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 3. September 2026 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brugg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 15. Oktober 2026 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brugg

Franz Kölliker
Gemeindepräsident

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brugg,